

Stellungnahme des Vereins VertretungsNetz – Sachwalterschaft, Patienten-anwaltschaft, Bewohnervertretung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundespflegegeldgesetz, und das Behindertengesetz (Pflegegeldreformgesetz 2012) geändert werden

Der Verein VertretungsNetz – Sachwalterschaft, Patienten-anwaltschaft, Bewohner-vertretung erlaubt sich zu dem übermittelten Entwurf Stellung zu nehmen; dies insbe-sondere auf Basis seiner langjährigen Erfahrung im Bereich der Vertretung von Men-schen mit einer psychischen Erkrankung, kognitiven Beeinträchtigung oder psychischen Erkrankung des höheren Alters.

VertretungsNetz begrüßt die Schaffung einer einheitlichen Rechtsgrundlage für die Ge-währung des Pflegegeldes!

Zu § 3 a des Entwurfes der Novelle des Bundespflegegeldgesetzes erlaubt sich Vertre-tungsNetz, eine Ergänzung anzuregen:

Vereins-sachwalter werden in Einzelfällen als Sachwalter für Menschen mit einer psychi-schen Erkrankung und/oder kognitiven Beeinträchtigung tätig, die jene in § 3 a des Ent-wurfs aufgezählten Voraussetzungen nicht erfüllen (beispielsweise weil ihnen gem § 8 Asylgesetz der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt worden ist). Diese Personen erhalten eine Grundversorgung (Unterkunft bei Obdachlosigkeit, Verpfle-gungsgeld, Krankenversicherung etc) nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen. Liegt allerdings Pflegebedürftigkeit vor, so kann zwar Sonderunterstützung für pflege-bedürftige Personen beantragt werden, für die Gewährung von Pflegegeld ist hingegen derzeit noch das jeweilige Bundesland auf der Grundlage der bisherigen Landespflege-geldgesetze zuständig.

Mit Ausnahme von Vorarlberg sehen alle Landespflegegeldgesetze eine „Härteklausele“ vor, nach der die Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft nachgesehen werden kann, wenn es die persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Fremden zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten erscheinen lassen. Für diese Personen stellt die Gewährung der Nachsicht von der österreichischen Staatsangehörig-keit die einzige Möglichkeit dar, ihren Betreuungs- und Hilfebedarf zu decken.

Diese Ausnahmeregelung ist von großer Bedeutung für Menschen, die ihre Herkunftsländer verlassen müssen, in eine psychische Ausnahmesituation geraten und schwer erkranken, ohne dass sie jedoch eine vollstationäre Betreuung benötigen würden. Mit den Ressourcen der Grundversorgung kann jedoch der pflegebedingte Mehraufwand nicht gedeckt werden. Vielfach wird dadurch eine Verfestigung des Leidenszustandes entstehen, und die Aufnahme in eine Einrichtung wird die Folge sein. Aus Sicht des Sachwalters, der sich um die Personensorge behinderter Personen bemühen muss, erscheint der Wegfall der Härteklausele als eine nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung von Menschen mit Behinderung. Auch aus wirtschaftlichen Erwägungen sollte der Grundsatz „ambulant vor stationär“ entsprechende Berücksichtigung finden. Daher regt VertretungsNetz die Aufnahme einer „Härteklausele“ für nicht gleichgestellte Fremde in § 3 a des Entwurfs der Novelle des Bundespflegegeldgesetzes dringend an. Darüber hinaus bedauert VertretungsNetz, dass noch immer keine Einigung über eine gesetzliche Regelung hinsichtlich der jährlichen Valorisierung des Pflegegeldes gelungen ist und möchte zum wiederholten Mal auf die Notwendigkeit einer derartigen Bestimmung für die von VertretungsNetz vertretenen Personen hinweisen.

Dr. Peter Schlaffer e.h.
Geschäftsführer
VertretungsNetz – Sachwalterschaft,
Bewohnervertretung, Patientenanwaltschaft
1200 Wien, Forsthausgasse 16 – 20

Wien, am 13.5.2011

www.vertretungsnetz.at
e-mail: verein@vsp.at